

Hamburgisches Justizverwaltungsblatt 2

Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz 99. Jahrgang 14. April 2025

Inhalt

Allgemeine Verfügungen

19.02.25	Auskunftserteilung über Gefangene und Untergebrachte (§§ 10 bis 14 HmbJVollzDSG)	38
----------	---	----

Rechtsprechung

1. Bei der Ausgestaltung, Auslegung und Anwendung ihrer Geschäftsordnung nach Art. 18 Abs. 1 Satz 2 HV steht der Bürgerschaft ein hohes Maß an Autonomie zu. Der Ausgleich zwischen den dabei betroffenen Rechten und Rechtsgütern obliegt in erster Linie der Bürgerschaft selbst. Dem Parlament kommt dabei ein weiter Gestaltungsspielraum zu, solange das Prinzip der Beteiligung aller Abgeordneten an den Aufgaben des Parlaments gewahrt bleibt. Entsprechendes gilt für die Präsidentin der Bürgerschaft, wenn sie die Geschäftsordnung anwendet.
2. In Anerkennung des der parlamentarischen Sitzungsleitung zustehenden Ermessens- und Beurteilungsspielraums beschränkt sich die verfassungsgerichtliche Prüfung darauf festzustellen, ob der Ordnungsruf geeignet ist, in unzulässiger Weise auf den parlamentarischen Meinungsstreit Einfluss zu nehmen. Dies ist der Fall, wenn bei der Erteilung des Ordnungsrufs grundlegende rechtsstaatliche Verfahrenserfordernisse nicht eingehalten oder wesentliche Umstände verkannt worden sind, wenn der Ordnungsruf willkürlich ergangen ist oder wenn die Entscheidung der Sitzungsleitung mit Blick auf das Verhältnismäßigkeitsprinzip unangemessen erscheint.
3. Dieser Maßstab gilt im Grundsatz auch dann, wenn der Ordnungsruf an den Inhalt der Rede eines Abgeordneten anknüpft und daher in gesteigerter Weise geeignet ist, wesentliche Mitwirkungsrechte des betroffenen Abgeordneten in unzulässiger Weise einzuschränken. Auch in diesem Fall prüft das Verfassungsgericht die Bewertung der amtierenden Sitzungsleitung in Anerkennung ihres Entscheidungsspielraums und des regelhaft engen, nachträglich nur begrenzt rekonstruierbaren Situationsbezugs der Maßnahme darauf, ob sie im Hinblick auf die im konkreten Fall betroffenen Rechtsgüter und Interessen vertretbar erscheint. Das setzt voraus, dass der Äußerung ein Sinn zugrunde gelegt wurde, der im konkreten Zusammenhang der parlamentarischen Debatte aus der maßgeblichen Sicht eines objektiven Betrachters nachvollziehbar ist. Der Einsatz des Ordnungsrechts darf nicht als Versuch einer inhaltlichen Ausgrenzung bestimmter Sachverhalte oder Bewertungen erscheinen, die aus der Sicht des Redners oder der Rednerin der Auseinandersetzung in der Sache dienen sollen.

Hamburgisches Verfassungsgericht,
Urteil vom 07. Februar 2025, HVerfG 3/23

38

Allgemeine Verfügungen

Auskunftserteilung über Gefangene und Untergebrachte (zu §§ 10 bis 14 HmbJVollzDSG)

AV der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Nr. 6/2025 vom 19. Februar 2025 (Az. 4400/73)

I. Auskunftserteilung

Die Erteilung von Auskünften über Gefangene und Untergebrachte ist über die Fälle der §§ 10 Abs. 3 und 12 Abs. 1, 2 und 5 HmbJVollzDSG hinaus zulässig, wenn und soweit die Betroffenen nach Maßgabe des § 5 HmbJVollzDSG eingewilligt haben. Die Akten verwaltende Stelle holt die Einwilligung ein. Betroffene sind Personen, über die personenbezogene Daten in den Akten enthalten sind. Sind die Betroffenen bei der Antragstellung minderjährig, bedarf es der Einwilligung der Personensorgeberechtigten.

Über den Antrag entscheidet die Justizvollzugsanstalt, in der die Gefangenen oder Untergebrachten inhaftiert sind oder zuletzt inhaftiert waren. Es sollen die entsprechenden Formblätter verwendet werden (JBV 546A – § 12 HmbJVollzDSG Verfügung – 1/2025 und JBV 546B – § 12 HmbJVollzDSG Bescheid – 1/2025).

II. Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verfügung tritt ab sofort in Kraft. Sie ersetzt die AV Nr. 5/2018 vom 27. September 2018. Die Formblätter JBV 546A 10/18 und JBV 546B 10/18 werden mit sofortiger Wirkung ersetzt durch die Formblätter JBV 546A – § 12 HmbJVollzDSG Verfügung – 1/2025 und JBV 546B – § 12 HmbJVollzDSG Bescheid – 1/2025.

Rechtsprechung

1. Bei der Ausgestaltung, Auslegung und Anwendung ihrer Geschäftsordnung nach Art. 18 Abs. 1 Satz 2 HV steht der Bürgerschaft ein hohes Maß an Autonomie zu. Der Ausgleich zwischen den dabei betroffenen Rechten und Rechtsgütern obliegt in erster Linie der Bürgerschaft selbst. Dem Parlament kommt dabei ein weiter Gestaltungsspielraum zu, solange das Prinzip der Beteiligung aller Abgeordneten an den Aufgaben des Parlaments gewahrt bleibt. Entsprechendes gilt für die Präsidentin der Bürgerschaft, wenn sie die Geschäftsordnung anwendet.
2. In Anerkennung des der parlamentarischen Sitzungsleitung zustehenden Ermessens- und Beurteilungsspielraums beschränkt sich die verfassungsgerichtliche Prüfung darauf festzustellen, ob der Ordnungsruf geeignet ist, in unzulässiger Weise auf den parlamentarischen Meinungsstreit Einfluss zu nehmen. Dies ist der Fall, wenn bei der Erteilung des Ordnungsrufs grundlegende

rechtsstaatliche Verfahrenserfordernisse nicht eingehalten oder wesentliche Umstände verkannt worden sind, wenn der Ordnungsruf willkürlich ergangen ist oder wenn die Entscheidung der Sitzungsleitung mit Blick auf das Verhältnismäßigkeitsprinzip unangemessen erscheint.

3. Dieser Maßstab gilt im Grundsatz auch dann, wenn der Ordnungsruf an den Inhalt der Rede eines Abgeordneten anknüpft und daher in gesteigerter Weise geeignet ist, wesentliche Mitwirkungsrechte des betroffenen Abgeordneten in unzulässiger Weise einzuschränken. Auch in diesem Fall prüft das Verfassungsgericht die Bewertung der amtierenden Sitzungsleitung in Anerkennung ihres Entscheidungsspielraums und des regelhaft engen, nachträglich nur begrenzt rekonstruierbaren Situationsbezugs der Maßnahme darauf, ob sie im Hinblick auf die im konkreten Fall betroffenen Rechtsgüter und Interessen vertretbar erscheint. Das setzt voraus, dass der Äußerung ein Sinn zugrunde gelegt wurde, der im konkreten Zusammenhang der parlamentarischen Debatte aus der maßgeblichen Sicht eines objektiven Betrachters nachvollziehbar ist. Der Einsatz des Ordnungsrechts darf nicht als Versuch einer inhaltlichen Ausgrenzung bestimmter Sachverhalte oder Bewertungen erscheinen, die aus der Sicht des Redners oder der Rednerin der Auseinandersetzung in der Sache dienen sollen.

Hamburgisches Verfassungsgericht,
Urteil vom 07. Februar 2025, HVerfG 3/23

Tenor

Der Antrag wird zurückgewiesen.

(Verfügbar im Volltext in Juris und auf der Internetseite des Verfassungsgerichts.)

Sondervotum des Richters Tully nach § 27 GO HmbVerfG

Hamburgisches Verfassungsgericht,
Urteil vom 07. Februar 2025, HVerfG 3/23

I.

Das Gericht versagt dem Abgeordneten Walczak in seinem Organstreitverfahren gegen die Präsidentin der Hamburgischen Bürgerschaft wegen zweier vom Plenum der Bürgerschaft bestätigter Ordnungsrufe des amtierenden Sitzungspräsidenten den Erfolg. Ich vermag mich der Entscheidung im Ergebnis, aber nicht in allen Teilen der Begründung anzuschließen.

II.

Meines Erachtens nimmt die Entscheidung nicht hinreichend Bedacht auf die Funktion und die rechtliche Qualität des parlamentarischen Einspruchsverfahrens. Sie übersieht, dass erst die Rückführung der Entscheidung der Bürgerschaftspräsidentin auf die gesamte Bürgerschaft der Ahndung eine mit Blick auf die reduzierte verfassungsgerichtliche Kontrolldichte hinreichende Legitimationsgrundlage verschafft (dazu unten 1). Daran knüpfen aus hiesiger

Sicht entscheidende prozessuale Folgen mit Blick auf den richtigen Antragsgegner des Organstreitverfahrens an (dazu unten 2).

1. Schlechthin konstitutiv für das Parlament ist seine Ordnungsautonomie. Seine Mitglieder geben sich ihre eigene Geschäftsordnung. Im Rahmen dieser Autonomie kann das Parlament – hier die Hamburgische Bürgerschaft – seine Ordnungspflichten delegieren und tut dies regelmäßig auf die Bürgerschaftspräsidentin (vgl. § 27 GO HmbBÜ zur Sitzungsleitung; § 46 bis 49 GO HmbBÜ in Bezug auf die Ordnungsmittel gegen Abgeordnete). Daneben sind der Bürgerschaftspräsidentin von Verfassungs wegen originäre Rechte übertragen (Hausrecht, Polizeirecht, Dienstrecht, etc., vgl. Art. 18 Abs. 2 und 3 HV.).

Zwar übt die Bürgerschaftspräsidentin auch die nichtoriginären, nur im Wege der Delegation erworbenen Rechte in eigener Verantwortung und unabhängig aus (so auch das Urteil hier; vgl. für das Bundesrecht BVerfG, Beschl. vom 17. September 2019 – 2 BvE 2/18, Rn. 38 m.w.N.). Träger und Inhaber der delegierten Ordnungsgewalt ist aber insoweit nicht die Bürgerschaftspräsidentin, sondern das Plenum selbst (vgl. für das Bundesrecht BVerfG, a.a.O.). Diese gehört zu den traditionellen Bereichen der Geschäftsordnungsautonomie und steht der Bürgerschaftspräsidentin als sitzungsbezogene Kompetenz gerade nicht in vollem Umfang originär zu, sondern ist, jedenfalls was die Mitglieder des Parlaments anbelangt, durch die Bürgerschaft lediglich "in ihre Hände gelegt" (vgl. zum Bundesrecht BVerfG, a.a.O.).

Dem entspricht es, dass der Abgeordnete, der von einem Ordnungsruf oder anderen Ordnungsmitteln betroffen ist, gemäß § 49 der GO HmbBÜ Einspruch zum Plenum erheben kann. Dass die Bürgerschaft über den Einspruch entscheidet, ist Ausdruck des Umstandes, dass sie weiterhin Trägerin der durch die Verfassung vermittelten und in der Geschäftsordnung ausgestalteten Ordnungsgewalt bleibt. Damit korrespondiert, dass das Plenum in seiner Entscheidungsbefugnis nicht eingeschränkt ist; es ist an die vorgängige Entscheidung der Bürgerschaftspräsidentin nicht gebunden. Die Entscheidung über den Einspruch stellt sich damit als die originäre Plenumsentscheidung und wesentliches funktionell-normatives Element des Meinungsbildungs- und Diskursprozesses im Parlament dar (vgl. zum Bundesrecht BVerfG, a.a.O.).

Zwar entscheidet die Bürgerschaft nach § 49 Satz 2 GO HmbBÜ „ohne Beratung“ über den Einspruch, das Verfahren gibt aber jedem einzelnen Abgeordneten die Möglichkeit, mit zeitlichem Abstand zur „Hitze des Gefechts“ innezuhalten und zu reflektieren, ob das Ordnungsmittel notwendig und angemessen war. Insbesondere kann jeder einzelne Abgeordnete für sich vor seinem Gewissen prüfen, ob er in vergleichbarer Situation auch einen Ordnungsruf gegen sich selbst akzeptieren würde. Zugleich eröffnet dieses Prozedere die dynamische Fortentwicklung der Begriffe der „Ordnung“ und der „Würde“ der Bürgerschaft aus ihrer Mitte heraus. Nur die dieserart herbeigeführte Entscheidung des gesamten Parlaments über die Ordnungsmaßnahme der Bürgerschaftspräsidentin, die mit derselben Mehrheit erfolgt, mit der auch etwa die Geschäftsordnung geändert werden könnte, und die sich die Entscheidung damit wieder „in ihre eigenen Hände“ nimmt, erlaubt es, die verfassungsgerichtliche Prüfung auf die Einhaltung nur der äußersten Grenzen zu beschränken.

Dies erhellt sich etwa mit einem Seitenblick auf die Ausübung des qua Verfassung originär der Bürgerschaftspräsidentin übertragenen Hausrechts gegen Dritte oder auf die Ordnungsbestimmungen gegen Nichtmitglieder (vgl. § 51 GO HmbBÜ). Bei einer verwaltungsgerichtlichen Anfechtung einer Maßnahme des Hausrechts der Bürgerschaftspräsidentin würde kein derart weiter Beurteilungs- und Ermessensspielraum eingeräumt, wie ihn das Gericht – zu Recht – bei Ordnungsmaßnahmen gegen Abgeordnete zubilligt. Hier mit „utmost judicial self-restraint“ vorzugehen, lässt sich aber nur daraus legitimieren, dass die Entscheidung der Bürgerschaftspräsidentin vollumfänglich rechtlich

durch die Bürgerschaft überprüfbar ist und so ein unmittelbar verfassungsrechtliches Korrektiv durch den originären Inhaber der Ordnungsgewalt erfährt.

Soweit das Gericht und auch andere Landesverfassungsgerichte (vgl. z.B. nur Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin, Beschl. vom 28. August 2019 – 189/18, Rn. 20 m.w.N.) die Einspruchsentscheidung des Plenums im Wesentlichen nur als Ausdruck der Übernahme politisch-parlamentarischer Verantwortung für die Ordnungsrufe des Präsidenten qualifizieren – und sie damit rechtlich verzwerfen – übersehen sie meines Erachtens, dass in dieser Parlamentsentscheidung die eigentliche legitimatorische Grundlage für die Ahndung des Parlamentsmitglieds liegt. Sie ist deshalb auch regelhaft Voraussetzung eines im Organstreitverfahren anzuerkennenden Rechtsschutzinteresses.

2. Ist mithin die Bürgerschaft selbst rechtlich letztverantwortlich für die erfolgte Ordnungsmaßnahme, so ist sie auch der richtige Adressat des Organstreitverfahrens, wenn und soweit sie über den Einspruch entschieden hat (vgl. lediglich zur gegenteiligen Verfahrenskonstellation, in der gerade nicht über einen Einspruch entschieden worden war, BVerfG, Beschl. vom 17. September 2019 – 2 BvE 2/18 und vorgehend BVerfG, Beschl. vom 8. Juni 1982 – 2 BvE 2/82, BVerfGE 60, 374). Die Inanspruchnahme allein der Präsidentin ist daher der falsche prozessuale Weg. Der Antrag des Abgeordneten Walzcak hätte als unzulässig verworfen werden müssen.
